

nis zum Drucken erhalten hatte. Der Rat drohte ihm darauf mit einer Geldstrafe von 500 Reichstalern und dem Verlust seiner Druckwerkzeuge. Barrentrapp verfaßte darauf eine Gegenschrist, in der er geschichtlich nachzuweisen versuchte, daß die Buchhändler und Verleger ein hergebrachtes und selbst in der Buchdruckerordnung gegründetes Recht zur Errichtung eigener Druckereien hätten und die Lohndruckereien, wie er verächtlich die Betriebe seiner Gegner nannte, erst später entstanden seien. Diese Anschauungen waren falsch, die Buchhändler durften keine Druckerei führen, es sei denn, daß sie aus Buchdruckereien hervorgegangen waren, wie es in Frankfurt am Main bei den Andreae und Brönner der Fall war. Auch politische Ereignisse waren die Veranlassung, daß die Blätter verboten wurden. Sie zeichneten sich durch großen Freimut aus, und ganz besonders geschickte Redakteure sorgten dafür, daß die Blätter stets auf der Höhe blieben. Besonders der »Avant Coureur« hatte zahlreiche Abnehmer in Frankreich, Rußland und England und wurde in Venedig regelmäßig nachgedruckt. Wegen einer falschen Nachricht aus Wien wurde der »Avant Coureur« zwar 1734 verboten, das Verbot blieb aber wirkungslos. Die Frankfurter Berichte waren ursprünglich dazu bestimmt, den Interessen des Kaisers Karl VII., dessen eifriger Parteigänger der Frankfurter Verleger war, zu dienen. Auch dieses Blatt wurde 1752 aus politischen Gründen verboten und ist dann nicht wieder erschienen. Im Frühjahr 1752 hatten diese Berichte eine Notiz aus Hamburg gebracht, daß in Rußland eine Verschwörung gegen die Kaiserin Elisabeth entdeckt worden sei, daß sie darauf abdankte und sich in ein Kloster zurückziehen wolle. Diese Nachricht rief am befreundeten Wiener Hofe große Verstimmung hervor und es gelang dem gerade in Wien sich aufhaltenden russischen Minister Grafen Bestuscheff, beim Kaiser zu erreichen, daß der Kaiser durch den Frankfurter Bücherkommissar von Scheben die Privilegien für beide Barrentrappsche Zeitungen aufheben und das weitere Erscheinen derselben verhindern ließ. Dem Frankfurter Oberpostamt wurde aufs strengste verboten, die Barrentrappschen Zeitungen zur Versendung anzunehmen, und daher blieb Barrentrapp nichts weiter übrig, als auf den Druck seiner Blätter zu verzichten.

Einen bedenklichen Namen erwarb sich Barrentrapp als Nachdrucker, zuerst in Gemeinschaft mit seinen Verwandten Weidmann und Gleditsch in Leipzig. Er wurde dadurch in zahlreiche Prozesse verwickelt. Mit Weidmann arbeitete Barrentrapp Hand in Hand. In dem preußischen Halle hatten sie eine Niederlage nachgedruckter oder preßpolizeilich anstößiger Werke, von wo sie bei dringender Gefahr weitergesandt wurden. Andere Werke ließen sie in Basel oder Straßburg drucken, damit sie der Beschlagnahme entgingen. Die wiederholt gegen ihn verhängten Konfiskationen von Drucken und selbst ein mehrmonatiger Hausarrest scheinen auf ihn keinen Eindruck gemacht zu haben. Die damaligen Verleger waren an derartige Zufälligkeiten gewöhnt, und ihrem Ansehen tat es keinen Abbruch. Von den Nachdruckunternehmungen seien nur einige hier aufgeführt: Gundlings Diskurs über den westfälischen Friedensschluß war von zwei Studenten nachgeschrieben worden, der eine hatte seine Nachschrift bei Wolfgang Ludwig Spring in Halle in der Druckerei des Waisenhauses, der andere bei Barrentrapp ohne Gundlings Wissen zum Druck gegeben. Barrentrapp wurde durch den Bücherkommissar der Verkauf seines Buches verboten, und sein Verlag sollte versiegelt (absigniert) werden. Um diesem Unheil zu begegnen, appellierte Barrentrapp an den Kaiser. Der Bücherkommissar wollte aber trotzdem die Versiegelung vornehmen, um so mehr, da Barrentrapp trotz des Verbots die sogenannte Wertheimer Bibel verkauft habe, die nach Ansicht des Kommissars voll von falschen und verführerischen Lehren sei. Barrentrapp widersprach dieser Anschauung und schickte an den Frankfurter Rat eine solche Bibel, damit derselbe sich überzeuge, daß nichts Unrechtes darin stehe, der Bücherkommissar hätte nur das Bestreben, den Frankfurter Buchhandel ganz zugrunde zu richten, die gesamten Frankfurter Buchhändler hätten deshalb beschlossen, sich direkt beim Kaiser zu beschweren. Das ganze Manöver nützte ihm jedoch nichts, seine Appellation an den Kaiser wurde verworfen und die Exemplare von Gundlings Schrift und der Wertheimer Bibel bei ihm beschlagnahmt.

818

Raum war dieser Prozeß erledigt, so gab es einen neuen. Barrentrapp hatte nämlich das Werk von de la Hode, Geschichte Ludwigs XIV. in lateinischer Sprache, das bei van Dürren im Haag verlegt war, nachgedruckt, in besserer Ausstattung und zu billigerem Preis erscheinen lassen und dafür sich ein kaiserliches Privileg für Deutschland erwirkt. Als aber van Dürren nach Verkauf seiner Ausgabe das Werk nochmals druckte, wurde Barrentrapp der Nachdruck dieser neuen Ausgabe und der Verkauf untersagt. Barrentrapp wußte aber Rat, er verband sich zum Druck des Werkes mit Christ in Basel, der der Zensur nicht unterstand, und entzog sich dadurch der Beschlagnahme des Buches.

So reiht sich Nachdruckvergehen an Nachdruckvergehen, und es wäre fesselnd, zur Beleuchtung der Sachlage die verschiedensten Fälle näher zu erörtern, wenn ich mich mit der Person des alten Barrentrapp allein zu beschäftigen hätte. Interessant wäre es ohne Zweifel, einen Einblick in die Werkstatt eines der größten Nachdrucker des 18. Jahrhunderts zu tun. Anfänglich wurde die Geschichte vielfach in Gemeinschaft mit Moritz Weidmann gemacht. So veranstalteten die beiden 1731 einen Nachdruck von Heineccius, Elementa juris civilis, ein Buch, das bei der Firma Jansson van Waesberge in Amsterdam mit einem sächsischen Privileg 1731 erschienen war. Der Nachdruck von Barrentrapp und Weidmann wurde unter der Firma Stein in Straßburg hergestellt und zur Herbstmesse 1731 auf den Markt gebracht. Auf der Messe wurde zwar bei Barrentrapp und Weidmann eine größere Anzahl von Exemplaren beschlagnahmt, einer weiteren Strafe entgingen sie aber, da durch eine Nachlässigkeit der Bücherkommission ihnen eine wichtige Verfügung nicht mitgeteilt worden war.

Ein Nachdruckfall war es auch, der das Ausscheiden von Barrentrapp aus der Verbindung mit den Weidmannschen Erben zur Folge hatte. Weidmann hatte 1735 mit Johann Gottfried Conradi in Frankfurt an der Oder das Abkommen getroffen, mit ihm gemeinschaftlich von den Conradi gehörenden »Hoppii Commentationes ad Institutiones« eine Neuauflage zu drucken. Aber nach Vertrieb derselben hatte Weidmann hinter Conradi's Rücken nicht allein noch eine weitere Auflage unter der alten Jahreszahl gedruckt, sondern sich ein kaiserliches Privilegium unter seinem Namen auszuwirken gewußt, das ihm 1742 verliehen worden war. Zwar hatte Weidmann, von Conradi darüber zur Rede gestellt, diesem hinlängliche Genugtuung versprochen, war aber durch seinen plötzlichen Tod an der Ausführung des Versprechens gehindert worden. Barrentrapp war der Witwe und der Tochter Weidmanns als geschäftlicher Berater zugeteilt worden. Barrentrapp schloß mit Conradi einen Vertrag im Jahre 1744, in dem er Conradi 50 Exemplare lieferte und sein Verlagsrecht anerkannte; daneben aber schloß er, trotzdem die Weidmannschen Erben noch einen großen Teil der Verlagsvorräte und das 1742 erworbene Privilegium besaßen, mit Conradi einen Vergleich, indem er das alte Privilegium des Conradi für sich selbst erwarb und sofort eine Neuauflage druckte. Dieses Vorgehen zeigt so recht die Eigennützigkeit des Frankfurter Buchhändlers, der den Vertrauensposten so zu Ungunsten und zum Schaden seiner Pflegebefohlenen benutzte. Es gab einen bösen Auftritt, Barrentrapp mußte das Amt niederlegen, an seine Stelle trat Reich, der ihn aus Leipzig verwies und als Geschäftsführer der Weidmannschen Besizer bei der kaiserlichen Bücherkommission gegen Barrentrapp Klage erhob. Barrentrapps finanzielle Lage war dadurch anfänglich eine sehr kritische, durch Prozesse mit seiner Schwiegermutter und seinem Schwager gelang es ihm, einige Tausend Gulden von dem väterlichen Erbe seiner Frau zu erhalten, die er in das Geschäft steckte. Ebenso erhielt er zur gleichen Zeit als Universalerbe der letzten Freiin Schelm von Bergen aus der Wertheimer Linie deren Güter und ansehnliches Kapital.

Wichtig für die Geschichte des Buchhandels wurde Barrentrapps Eintreten für den Hanauer Bücher-Umschlag. War der Plan auch bald nach Einrichtung zum Eingehen verurteilt, so ist er doch ein Charakteristikum der Zeit. Die Messe dort war nämlich eine vom Erbprinzen zu Hessen-Cassel, regierenden Grafen von Hanau, 1775 privilegierte Nachdruckermesse. In dem Katalog dieses Hanauer Bücher-Umschlages, der von Barrentrapp bearbeitet war, heißt es zwar in der Einleitung, daß man nur gerechte, das heißt privi-